

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹ Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin. ² Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹ Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹ Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ² Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹ Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ² Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt und sind begrenzt auf die Zeiten montags bis freitags 8:00 bis 17:00 Uhr.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an vorbereitenden Fraktionssitzungen.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamte auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Stammham, den 08.05.2020


Weber
1. Bürgermeisterin

